

SGB II

nach der Einführung des neuen

Bürgergelds

Gesetzestext mit gekennzeichneten
Änderungen, Einführung und Stellungnahmen

Stand: 1. Januar 2023

Deutscher Caritasverband (Hg.)

SGB II nach der Einführung des neuen Bürgergelds
Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen,
Einführung und Stellungnahmen

Stand: 1. Januar 2023

Deutscher Caritasverband (Hg.)

SGB II
nach der Einführung
des neuen Bürgergelds

Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen,
Einführung und Stellungnahmen

Stand: 1. Januar 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2023, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau
www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

ISBN: 978-3-7841-3556-4

ISBN ebook: 978-3-7841-3557-1

Inhalt

Vorwort	7
I. Überblick über die wesentlichen Änderungen im SGB II.....	9
II. SGB II - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen	15
III. Bürgergeld-Verordnung – Bürgergeld-V.....	106
IV. Stellungnahmen.....	111

Vorwort

Das SGB II, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, erfährt mit dem nun vorliegenden 12. Änderungsgesetz eine grundlegende Reform mit dem Ziel, die soziale Sicherung in Deutschland zukunftsfest aufzustellen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die soziale Sicherung zu stärken. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden durch ein Bürgergeld abgelöst. Die aktuellen Herausforderungen, mit denen sich die Menschen in Folge des Kriegs in der Ukraine konfrontiert sehen, haben es vielen in den sozialen Mindestsicherungssystemen erschwert, ihren Lebensunterhalt auskömmlich zu bestreiten. Das betrifft vor allem die außergewöhnlichen Preissteigerungen bei Energie und Lebensmitteln. Um regelbedarfsrelevante Preissteigerungen zeitnäher abbilden zu können, wird die Fortschreibung der Regelbedarfe geändert.

Daneben hat sich gezeigt, dass eine grundlegende Weiterentwicklung des gesamten Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich ist. Besser unterstützt werden soll die nachhaltige und perspektivreiche Arbeitsmarktintegration vor allem durch mehr und bessere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds wird stärker Rechnung getragen, indem in den ersten 12 Monaten eine sogenannte Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt wird. In dieser Zeit wird die Angemessenheit der Wohnung und des Vermögens nicht geprüft. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie werden damit teilweise ins Regelsystem überführt. Weiterentwickelt wird der Eingliederungsprozess durch die Einführung eines Kooperationsplans. Konflikte bei der Erstellung des Kooperationsplans können in Schlichtungsstellen bearbeitet werden. Eine ganzheitliche Betreuung soll helfen die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, indem das Coaching mit den betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen. Aufgehoben wird der Vermittlungsvorrang, der bisher zu sehr auf schnelle Integration in Arbeit gezielt hat, ohne ihre Nachhaltigkeit zu sichern. Mit dem Bürgergeldbonus, einer Bildungsprämie und dem Bildungsgeld werden Anreize und Möglichkeiten für einen besseren Zugang zu Weiterbildung geschaffen. Mit der Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts, der neue Teilhabechancen für besonders arbeitsmarktferne Langzeiterwerbslose eröffnet, wird ein wirkungsvolles Instrument dauerhaft im SGB II verankert. Geändert werden auch die Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende. Der Erwerbstätigenfreibetrag im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro wird auf 30 Prozent erhöht, um oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze den Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu steigern. Die Pflicht zur Verrentung von Langzeitarbeitslosen über 63 Jahre wird befristet ausgesetzt.

Das Bürgergeld-Gesetz der Bundesregierung, das der Bundestag am 10. November 2022 beschlossen hatte, war durch den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 24. November 2022 in einigen Punkten geändert worden, nachdem das zustimmungspflichtige Gesetz am Widerstand der unionsgeführten Bundesländer im Bundesrat gescheitert war: Die ursprünglich vorgesehene sechsmonatige sanktionsfreie Vertrauenszeit zu Beginn des Bürgergeld-Bezugs ist entfallen. Statt nur um zehn Prozent sollen die Regelleistungen von Beginn an in Stufen um bis zu 30 Prozent gekürzt werden können. Die bisher geplante Karenzzeit von zwei Jahren wurde auf ein Jahr verkürzt. Das Schonvermögen bleibt künftig nur noch bis zu 40.000 Euro (statt 60.000 Euro) vor Anrechnung geschützt. Alle weiteren Haushaltsmitglieder dürfen mit 15.000 Euro nur noch halb so viel behalten wie ursprünglich geplant.

Der Deutsche Caritasverband legt mit dem vorliegenden Band die aktuelle Fassung des Zweiten Buches Sozialgesetz (SGB II – Bürgergeld) vor. Wie in der Reihe üblich, sind die durch das genannte Gesetzgebungsverfahren zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gesetzestextes farblich hervorgehoben. Das erleichtert dem Lesenden den schnellen Übergang vom alten zum neuen Recht. Dem Gesetzestext vorangestellt ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen. Der Deutsche Caritasverband und die Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) haben im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu den geplanten Änderungen Stellung genommen. Die Texte der Stellungnahmen sind im Anhang dokumentiert. Die kurzfristigen Änderungen, die das Gesetz durch den Vermittlungsausschuss genommen hat, konnten in diesen nicht berücksichtigt werden.

Die neuen Regelungen des Bürgergeldes sollen in zwei Stufen, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023, in Kraft treten.

Christiane Kranz und Claire Vogt
Freiburg, im Dezember 2022

I. Überblick über die wesentlichen Änderungen im SGB II

Regelungen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten:

Erhöhung des Regelbedarfs (§ 28a SGB XII)

Aufgrund der aktuellen massiven Preissteigerungen wird die Fortschreibung der Regelbedarfe gemäß § 28a SGB XII geändert. Durch die Neufassung wird die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit den aktuellsten verfügbaren Daten zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zusätzlich berücksichtigt. Dies ist laut Gesetzesbegründung das zweite Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres. Dazu wird nach neuem Recht zum 1. Januar 2023 der sich aus der Fortschreibung der Veränderungsrate des Mischindex (Basisfortschreibung) ergebende Eurobetrag noch einmal fortgeschrieben. Die Höhe dieser „ergänzenden Fortschreibung“ ergibt sich aus der Veränderung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung im zweiten Quartal 2022 gegenüber dem zweiten Quartal 2021. Dadurch werden zurückliegende Preissteigerungen zeitnäher als bisher berücksichtigt.

Damit erhöht sich der Regelsatz für Alleinstehende zum 1. Januar 2023 auf 502 Euro, für Paare je Partner auf 451 Euro. Für nichterwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern steigt der Betrag auf 402 Euro, für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für Kinder unter 6 Jahren auf 318 Euro.

Im Rahmen der nächsten gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe, die turnusmäßig auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023 erfolgen wird, soll die ergänzte Fortschreibungsregelung ausgewertet und über eine grundlegende Neugestaltung einer ergänzenden Fortschreibung entschieden werden.

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 SGB II)

Der grundsätzliche Vermittlungsvorrang in Arbeit wird abgeschafft. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen angewendet werden, wenn sie für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen.

Verbesserung bei der Vermögenfreistellung (§ 12 SGB II, § 90 SGB XII)

In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) wird bei der Vermögensprüfung vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsstellende dies im Rahmen einer Selbstauskunft erklärt. Die Jobcenter sehen dafür ein Formular vor. Vermögen ist erst erheblich, wenn es 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft unabhängig vom Alter. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Auch im SGB XII werden die Freibeträge erhöht, allerdings nur auf 10.000 Euro.

Auch selbst genutzte Immobilien werden im SGB II zukünftig besser geschützt. Neu definiert werden die Wohnflächen für das selbst genutzte Hausgrundstück (Wohnfläche bis zu 140 Quadratmeter) und für Eigentumswohnungen (bis zu 130 Quadratmeter), die von der Vermögensprüfung ausgeschlossen sind. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie be-

wohnen, wird die Wohnfläche für jede weitere Person um 20 Quadratmeter erhöht. Eine neue Härtefallregelung sieht vor, dass größere Häuser bzw. Wohnungen zum Schonvermögen gerechnet werden, wenn andernfalls eine besondere Härte entstünde. Zudem wird im SGB II geregelt, dass künftig alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, nicht zum Vermögen gehören. Im SGB II wird zukünftig die Angemessenheit eines Kfz vermutet, wenn dies im Antrag erklärt wird. Im SGB XII wird ein angemessenes Kfz ebenfalls freigestellt, allerdings hat eine Angemessenheitsprüfung bei Antragstellung zu erfolgen.

Abschaffung der Zwangsverrentung (§ 12a SGB II)

Die Regelung, nach der Grundsicherungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden, wird befristet bis zum 31. Dezember 2026 außer Kraft gesetzt. Die Sonderregelung für Ältere, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, wird aufgehoben.

Entfristung sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, § 81 SGB II)

Das Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II wird entfristet und damit dauerhaft in den Instrumentenkasten des SGB II aufgenommen.

Eine Weiterentwicklung des Förderinstruments soll im Rahmen des nächsten SGB II-Änderungsgesetzes erfolgen.

Karenzzeit für Bedarfe für Unterkunft, nicht für Heizung (§ 22 SGB II, § 35f. SGB XII)

Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Bei einem Umzug innerhalb der Karenzzeit werden höhere Kosten nur anerkannt, wenn der Umzug erforderlich war. Die Heizkosten werden weiterhin nur im angemessenen Umfang gewährt. Für besondere Wohnformen und sonstige Unterkünfte wird eine Karenzzeit ausgeschlossen, § 35 Abs. 6 Satz 3 SGB XII.

Neuregelung der Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II)

Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben. Bei Pflichtverletzungen gilt zukünftig ein dreistufiges System: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent. Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.

Es darf keine Leistungsminderung erfolgen, sollte sie im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen. Vor der Feststellung der Minderung soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung persönlich erfolgen. Leistungsminderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfül-

len oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.

Die Sonderregelungen für junge Menschen unter 25 entfallen ebenso wie Leistungsminde-
rungen für Kosten der Unterkunft und Heizung.

Einführung einer Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

Zukünftig verzichten Jobcenter auf Rückforderungen bis zu einer Bagatellgrenze von
50 Euro.

Minderjährighaftung beschränkt auf Schonvermögen (§ 40 Abs. 9 SGB II)

Minderjährige haften bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann für Überzahlungen, die
z. B. wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern zurückerstattet werden müssen, wenn
sie beim Eintritt in die Volljährigkeit mehr als 15.000 Euro Vermögen haben. Sie haften
dann nur mit dem Vermögen, das diesen Betrag übersteigt.

Regelungen, die zum 1. Juli 2023 in Kraft treten:

Neuregelung der Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)

Die Regelungen zur Erreichbarkeit werden an die Möglichkeiten moderner Kommunika-
tion angepasst. Die Pflicht, werktäglich Briefpost persönlich zur Kenntnis nehmen zu könn-
en, wird abgeschafft. Die werktägliche Kenntnisnahme schließt sowohl die Nutzung moder-
ner Kommunikationsmittel in dem datenschutzrechtlich möglichen Umfang als auch die
Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen. Erwerbsfä-
hige Leistungsberechtigte sollen in einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichbar
sein und dürfen sich jetzt auch im grenznahen Ausland aufhalten. Der Katalog wichtiger
Gründe für eine Abwesenheit wird erweitert. Abwesenheiten im Gefolge von ehrenamtli-
chem Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dien-
en oder im öffentlichen Interesse liegen sowie medizinisch begründete Abwesenheiten
werden als wichtige Gründe für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs besonders
hervorgehoben. Diesen muss durch das Jobcenter zugestimmt werden. Zustimmungen für
Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund sollen für insgesamt längstens drei Wochen ge-
nehmigt werden.

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen (§ 11 SGB II)

Einmalige Einnahmen sollen nur in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie zufließen.
Eine Verteilung auf die Monate des Bewilligungszeitraums soll künftig nicht mehr
erfolgen. Bedarfsübersteigende Beträge im Monat des Zuflusses werden im Folgemonat
dem Vermögen zugeschlagen. Für als Nachzahlung zufließende Einnahmen verbleibt es bei
der bisherigen Rechtslage und der gleichmäßigen Aufteilung auf 6 Monate.

Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten sowie Mutterschaftsgeld und Erbschaften (§ 11a Abs. 1 SGB II, § 82 SGB XII)

Der monatliche Absetzbetrag wird umgestaltet. Mit der Neuregelung des bisherigen mo-
natlichen Absetzbetrages von 250 Euro werden Aufwandsentschädigungen oder Einnah-

men aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26a EStG steuerfrei sind, nicht als Einkommen berücksichtigt, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten. Nach wie vor gelten im Falle des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die monatlichen Freibeträge i. H. v. 250 Euro. Das Mutterschaftsgeld wird zukünftig nicht mehr als Einkommen berücksichtigt und bleibt anrechnungsfrei. Erbschaften zählen nicht als Einkommen, sondern als Vermögen.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende und Erwachsene (§ 11b SGB II)

Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Auch der Erwerbstätigenfreibetrag wird im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro auf 30 Prozent erhöht, um oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze den Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu steigern.

Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses (§ 15 SGB II, § 15a SGB II)

Neu eingeführt wird ein Kooperationsplan (§ 15 SGB), der ebenso wie der Eingliederungsplan und der Teilhabeplan im SGB IX und die Leistungsabsprache des SGB XII laut Gesetzesbegründung keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53 SGB X) darstellt. Der Kooperationsplan soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit auf Augenhöhe entstehen, keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthalten und keine Grundlage für Leistungsminderungen sein. Er löst die formale Eingliederungsvereinbarung ab.

Kann ein Kooperationsplan aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht erstellt oder fortgeschrieben werden, soll auf Verlangen einer oder beider Seiten eine Schlichtungsstelle (§ 15 a SGB II) angerufen werden. In diesem Verfahren soll mit einer unbeteiligten, nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle ein gemeinsamer, verbindlicher Lösungsvorschlag entwickelt werden. Das Verfahren zur Einrichtung der Schlichtungsstelle legt die Trägerversammlung fest.

Pflichtverletzungen während des Schlichtungsverfahrens führen nicht zu Leistungsminderungen. Wenn ein Kooperationsplan trotz Schlichtungsverfahren nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Leistungsberechtigte erhalten monatlich 75 Euro für die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen, einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Maßnahme in der Vorphase der Assistierte Ausbildung oder einer Maßnahme zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen. Den Bürgergeldbonus erhalten auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine solche Maßnahme im Teilhabeplan des Rehabilitationsträgers enthalten ist. Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind Leistungsberechtigte ausgeschlossen, die ein monatliches Weiterbildungsgeld (nach § 87a SGB III) von 150 Euro erhalten.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Mit dem neuen Förderinstrument §16k kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) angeboten werden. Ziel ist der grundlegende Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit. Dabei wird an allen Problemlagen gearbeitet, die dem Ziel im Wege stehen, insofern soll der Coach auch über Leistungen Dritter beraten und auf eine Inanspruchnahme hinwirken. Das Coaching kann auch aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen. Die Förderung kann durch das Jobcenter oder durch Dritte erbracht werden. Die Teilnahme am Coaching ist für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht verpflichtend, d. h. sie darf nicht mit der Rechtsfolge einer Leistungsminderung verbunden werden.

Leistungen bei medizinischer Reha (§ 25 SGB II)

Bei einer medizinischen Reha muss kein Übergangsgeld mehr beantragt werden, das Bürgergeld wird als Vorschuss weiter gezahlt.

Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung (§§ 81 Abs. 3a, 84 Abs. 1 Nr. 1, 87a, 180 Abs. 4 SGB III)

In beiden Rechtskreisen (SGB II und SGB III) werden auch stärkere Anreize für Weiterbildung gesetzt und die Rahmenbedingungen für die Förderung von Personen mit speziellen Förderbedarfen gestärkt. Eingeführt werden Weiterbildungsprämien (1.000 Euro zur Zwischenprüfung und 1.500 Euro bei erfolgreichem Abschluss) und ein Weiterbildungsgeld (monatlicher Zuschuss von 150 Euro) bei einer langfristigen Weiterbildung (§ 87a SGB III). Im Rahmen einer Weiterbildung kann künftig auch die Erlangung von Grundkompetenzen gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird (§ 81 Abs. 3a SGB III). Die Förderung ist damit nicht länger an die Absolvierung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung gekoppelt. Klargestellt wird, dass im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching übernommen werden (§ 84 Abs. 1 Nr.1 SGB III). Das Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogener Weiterbildung wird gelockert (§ 180 Abs. 4 SGB III). Bislang werden berufsabschlussbezogene Weiterbildungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern nur gefördert, wenn sie um ein Drittel zur regulären Ausbildungszeit verkürzt sind. Künftig kann die Weiterbildung auch in nicht verkürzter Form gefördert werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Maßnahme bei einer verkürzten Form nicht zu erwarten ist oder es sich um eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung handelt, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Ausbildungsregelungen nicht verkürzt werden kann.

Verbesserung der Schutzwirkung der Arbeitslosenversicherung während einer Weiterbildung (§ 148 SGB III)

Menschen, die im Rahmen des SGB III (Arbeitslosenversicherung) an einer mindestens sechsmonatigen geförderten Weiterbildung teilnehmen, sollen nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld haben (§ 148 SGB III). Diese Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes gilt ab dem 01. April 2023.

Einführung eines Mehrbedarfs im SGB XII für einmalige Härtefälle (§ 30 Abs. 10 SGB XII)

Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf im SGB XII anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Abs. 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Inhaltlich wird die Mehrbedarfsregelung für den sogenannten „Härtefallmehrbedarf“ aus § 21 Abs. 6 SGB II für einmalige Härtefallmehrbedarfe übernommen (nicht aber die des laufenden Härtefallmehrbedarfs, die im SGB XII mit der erhöhenden abweichenden Regelsatzfestsetzung aufgefangen werden kann).

II. SGB II - **Bürgergeld**, Grundsicherung für Arbeitsuchende – Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, S. 2094)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 *des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)*

Kapitel 1: Fördern und Fordern

§ 1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	21
§ 2	Grundsatz des Forderns	21
§ 3	Leistungsgrundsätze	22
§ 3	Leistungsgrundsätze	22
§ 4	Leistungsformen	23
§ 5	Verhältnis zu anderen Leistungen	24
§ 6	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	24
§ 6a	Zugelassene kommunale Träger	25
§ 6b	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger	26
§ 6c	Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft	27
§ 6d	Jobcenter	28

Kapitel 2: Anspruchsvoraussetzungen

§ 7	Leistungsberechtigte	28
§ 7a	Altersgrenze	31
§ 7b	Erreichbarkeit (ab 01.07.2023)	31
§ 8	Erwerbsfähigkeit	32
§ 9	Hilfebedürftigkeit	32
§ 10	Zumutbarkeit	33
§ 11	Zu berücksichtigendes Einkommen	33
§ 11b	Absetzbeträge	35
§ 12	Zu berücksichtigendes Vermögen	37
§ 12	Zu berücksichtigendes Vermögen	38
§ 12a	Vorrangige Leistungen	40
§ 13	Verordnungsermächtigung	40

Kapitel 3: Leistungen

Abschnitt 1: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14	Grundsatz des Förderns (bis 30.06.2023)	41
§ 14	Grundsatz des Förderns (ab 01.07.2023)	41
§ 15	Eingliederungsvereinbarung (bis 30.06.2023)	42
§ 15	Potenzialanalyse und Kooperationsplan (ab 01.07.2023)	42
§ 15a	(weggefallen) (bis 30.06.2023)	43
§ 15a	Schlichtungsverfahren (ab 01.07.2023)	43
§ 16	Leistungen zur Eingliederung	44
§ 16a	Kommunale Eingliederungsleistungen	45
§ 16b	Einstiegs geld	45
§ 16c	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	46
§ 16d	Arbeitsgelegenheiten	46
§ 16e	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	47
§ 16f	Freie Förderung	48

§ 16g	Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit.....	48
§ 16h	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.....	48
§ 16i	Teilhabe am Arbeitsmarkt	49
§ 16j	Bürgergeldbonus (ab 01.07.2023).....	51
§ 16k	Ganzheitliche Betreuung (ab 01.07.2023).....	51
§ 17	Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung.....	51
§ 18	Örtliche Zusammenarbeit.....	52
§ 18a	Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen.....	53
§ 18b	Kooperationsausschuss.....	53
§ 18c	Bund-Länder-Ausschuss	53
§ 18d	Örtlicher Beirat.....	54
§ 18e	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.....	54
Abschnitt 2: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts		
Unterabschnitt 1: Leistungsanspruch.....		55
§ 19	Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe	55
Unterabschnitt 2: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld Bürgergeld.....		55
§ 20	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	55
§ 21	Mehrbedarfe	56
§ 22	Bedarfe für Unterkunft und Heizung.....	57
§ 22a	Satzungsermächtigung.....	60
§ 22b	Inhalt der Satzung.....	60
§ 22c	Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung.....	61
§ 23	Besonderheiten beim Sozialgeld Besonderheiten beim Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	61
Unterabschnitt 3: Abweichende Leistungserbringung und weitere Leistungen.....		62
§ 24	Abweichende Erbringung von Leistungen	62
§ 25	Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung	63
§ 26	Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.....	63
§ 27	Leistungen für Auszubildende.....	64
Unterabschnitt 4: Leistungen für Bildung und Teilhabe.....		64
§ 28	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	64
§ 29	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	65
§ 30	Berechtigte Selbsthilfe	66
Unterabschnitt 5: Sanktionen Leistungsminderungen.....		66
§ 31	Pflichtverletzungen.....	66
§ 31a	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	67
§ 31b	Beginn und Dauer der Minderung.....	68
§ 32	Meldeversäumnisse	69
Unterabschnitt 6: Verpflichtungen Anderer		69
§ 33	Übergang von Ansprüchen	69
§ 34	Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten.....	70
§ 34a	Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen	70
§ 34b	Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen	71
§ 34c	Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften	71
§ 35	(weggefallen).....	71

Kapitel 4: Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Abschnitt 1: Zuständigkeit und Verfahren

§ 36	Örtliche Zuständigkeit.....	71
§ 36a	Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus	72
§ 37	Antragserfordernis.....	72
§ 38	Vertretung der Bedarfsgemeinschaft.....	72
§ 39	Sofortige Vollziehbarkeit.....	72
§ 40	Anwendung von Verfahrensvorschriften.....	73
§ 40a	Erstattungsanspruch.....	74
§ 41	Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum	74
§ 41a	Vorläufige Entscheidung.....	75
§ 42	Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen.....	76
§ 42a	Darlehen	77
§ 43	Aufrechnung.....	77
§ 43a	Verteilung von Teilzahlungen.....	78
§ 44	Veränderung von Ansprüchen	78

Abschnitt 2: Einheitliche Entscheidung

§ 44a	Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit	78
§ 44b	Gemeinsame Einrichtung	79
§ 44c	Trägerversammlung.....	80
§ 44d	Geschäftsführerin, Geschäftsführer.....	81
§ 44e	Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit	82
§ 44f	Bewirtschaftung von Bundesmitteln	82
§ 44g	Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung	83
§ 44h	Personalvertretung.....	83
§ 44i	Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung.....	84
§ 44j	Gleichstellungsbeauftragte	84
§ 44k	Stellenbewirtschaftung	84
§ 45	(weggefallen).....	84

Kapitel 5: Finanzierung und Aufsicht

§ 46	Finanzierung aus Bundesmitteln	84
§ 47	Aufsicht	86
§ 48	Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger.....	87
§ 48a	Vergleich der Leistungsfähigkeit.....	87
§ 48b	Zielvereinbarungen.....	87
§ 49	Innenrevision	88

Kapitel 6: Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche

Verantwortung

§ 50	Datenübermittlung.....	88
§ 50a	Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung von Daten für die Ausbildungsvermittlung.....	89
§ 51	Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen.....	89
§ 51a	Kundennummer	89
§ 51b	Verarbeitung von Daten durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	90
§ 52	Automatisierter Datenabgleich.....	90
§ 52a	Überprüfung von Daten.....	91

Kapitel 7: Statistik und Forschung

§ 53 Statistik und Übermittlung statistischer Daten..... 92
 § 53a Arbeitslose..... 93
 § 54 Eingliederungsbilanz (weggefallen)..... 93
 § 55 Wirkungsforschung 93

Kapitel 8: Mitwirkungspflichten

§ 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit 93
 § 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern 94
 § 58 Einkommensbescheinigung..... 94
 § 59 Meldepflicht..... 94
 § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter..... 94
 § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 95
 § 62 Schadenersatz 96

Kapitel 9: Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 63 Bußgeldvorschriften 96
 § 63a (weggefallen)..... 96
 § 63b (weggefallen)..... 96

Kapitel 10: Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64 Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit anderen Behörden..... 96

Kapitel 11: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65 Allgemeine Übergangsvorschriften..... 97
 § 65 Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des
 Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines
 Bürgergeldes..... 98
 § 65a (weggefallen)..... 99
 § 65b (weggefallen)..... 99
 § 65c (weggefallen)..... 99
 § 65d Übermittlung von Daten..... 99
 § 65e Übergangsregelung zur Aufrechnung..... 99
 § 66 Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit..... 99
 § 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der
 COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung 99
 § 68 Regelungen zu Bedarfen für Bildung aus Anlass der COVID-19-Pandemie
 (weggefallen)..... 100
 § 69 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare
 Zeiten..... 100
 § 70 Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie..... 100
 § 71 Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der
 COVID-19-Pandemie..... 100
 § 72 Sofortzuschlag..... 101
 § 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 101
 § 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer
 Fiktionsbescheinigung..... 101
 § 75 (weggefallen)..... 102
 § 76 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für
 Arbeitsuchende..... 102